

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/7909 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

A. Problem

Die Flurbereinigung soll nicht nur die Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessern, sondern auch die Auflösung von Landnutzungskonflikten und die Gestaltung des ländlichen Umfeldes unterstützen. Diese gewandelten Anforderungen an die Bodenordnung haben die Dauer der Flurbereinigungsverfahren in den letzten Jahren erheblich ansteigen lassen, und verursachen einen erheblichen höheren Arbeits- und Zeitaufwand, obwohl im Flurbereinigungsgesetz bereits viele Beschleunigungsmöglichkeiten enthalten sind. Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten reichen nicht mehr aus.

B. Lösung

Die Anwendungsmöglichkeiten für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren sollen den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend erweitert werden.

Der freiwillige Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur soll künftig auch durchgeführt werden können, wenn er nicht mit einer Zusammenlegung von Grundstücken verbunden ist.

Der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft wurde bisher für die Dauer des Verfahrens gewählt. Durch die Ermächtigungsnorm zur Einführung von Wahlperioden durch die Länder können die Teilnehmersammlungen bei länger dauernden Verfahren in bestimmten Zeitabschnitten die Mitglieder des Vorstandes neu wählen oder bestätigen.

Die kurzen Rechtsbehelfsfristen für Widerspruch und Klage sind angesichts der Dauer der Verfahren nicht mehr zu begründen und werden auf einen Monat verlängert.

Einstimmige Annahme im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/7909 — mit folgenden Maßgaben und im übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 86

(1) Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

(2) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten folgende Sondervorschriften:

1. Abweichend von § 4 erster Halbsatz sowie von § 6 Abs. 2 und 3 ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigung durch Beschluß an und stellt das Flurbereinigungsgebiet fest. Der entscheidende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.
2. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 die Flurbereinigung beantragt.
3. Der Träger der Maßnahme nach Absatz 1 ist Nebenbeteiligter (§ 10 Nr. 2).
4. Der Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse (§ 32) kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) verbunden werden.
5. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan (§ 58) aufzunehmen.

6. Planungen der Träger öffentlicher Belange können unberücksichtigt bleiben, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 und im Falle der Nummer 5 nach § 59 Abs. 2 nicht umsetzbar vorliegen und dadurch die Durchführung der Flurbereinigung unangemessen verzögert wird.

7. § 95 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten (§ 105) zu zahlen; ein entsprechender Beitrag ist ihm durch den Flurbereinigungsplan aufzuerlegen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sollen dem Träger der Maßnahme die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteile auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage können dem Träger der Maßnahme Kosten nach Satz 2 nicht mehr auferlegt werden."

2. Nummer 8 des Gesetzentwurfes muß richtig lauten: „In § 141 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.“

3. Nummer 9 des Gesetzentwurfes muß richtig lauten: „In § 142 wird Absatz 1 gestrichen.“

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender und Berichterstatter

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Hornung und Rudolf Müller (Schweinfurt)

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 den Gesetzentwurf des Bundesrates — Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes — Drucksache 12/7909 — federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mitberatend an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 den Gesetzentwurf mehrheitlich gebilligt.

Der 10. Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7909 in seiner 95. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes vereinfacht und die Dauer der Flurbereinigungsverfahren verkürzt werden. Der Anwendungsbereich der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes wird erweitert.

Der freiwillige Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur kann künftig durchgeführt werden, auch wenn er nicht mit einer Zusammenlegung von Grundstücken verbunden ist. Die Möglichkeit wird eröffnet, die Vorstandschaft der Teilnehmergemeinschaft bei länger andauernden Verfahren in bestimmten Zeitabschnitten neu zu wählen oder zu bestätigen wenn die Länge der Verfahrensdauer und damit die unveränderte Zusammensetzung des Vorstandes und die Inanspruchnahme ihrer Mitglieder ungerechtfertigt sind.

Im übrigen sind die kurzen Rechtsbehelfsfristen für Widerspruch und Klage angesichts der Dauer der Verfahren nicht mehr zu begründen und werden durch die der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Monatsfrist ersetzt.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7909 — in seiner 95. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten.

Die Koalitionsfraktionen unterstützten grundsätzlich das Anliegen, möglichst schnell die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung) in geeig-

neten Fällen zu vereinfachen und zu beschleunigen, vermeidbaren Verwaltungsaufwand abzubauen und die Kosten zu senken.

Die gewandelten Anforderungen an die Bodenordnung haben die durchschnittliche Dauer der Flurbereinigungsverfahren in den letzten Jahren erheblich ansteigen lassen.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten die Erweiterung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes, sowie die jetzt eröffnete Möglichkeit, daß Grundstücke ohne Zusammenlegung zur Verbesserung der Agrarstruktur freiwillig getauscht werden können.

Die Koalitionsfraktionen machten sich aber auch Bedenken zu eigen, die der DBV (Ausschuß-Drucksache 12/825) zur immanenten Zielsetzung der Novellierung vorgetragen hat, und nach dessen Ansicht bei der Flurbereinigung die Priorität der Agrarstrukturverbesserung nachrangig zu werden drohe. Die agrarstrukturellen Ziele müßten im Vordergrund stehen. Es wurde herausgestellt, daß zwischen Bewirtschaftern (Landwirten) und den Eigentümern der Flächen gegenläufige Interessen herrschen, was bei dem immer mehr steigenden Anteil von Pachtland beachtlich sei.

Von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ein Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 12/824 eingebracht, wonach § 86 Abs. 2 Nr. 6 die in der Beschlußempfehlung aufgeführte Fassung erhalten solle, weil aufgrund der bisherigen Vorschrift in Nummer 6 unklar sei, was unter dem Begriff „vollziehbar“ zu verstehen ist. Dieser Begriff wird durch den Begriff „umsetzbar“ ersetzt, um klarzustellen, das lediglich der erfolgreiche Abschluß der Planungen, nicht aber ihr Vollzug erkennbar sein müsse. Als zusätzliche Bedingung wird eingefügt, daß nicht umsetzbare Planungen nur dann unberücksichtigt bleiben können, wenn die Durchführung der Flurbereinigung unangemessen verzögert wird.

Damit soll klargestellt werden, daß auch in der vereinfachten Flurbereinigung die Planung der Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu beachten sind. Ausnahmen sollen nur darin begründet sein, daß es für die Teilnehmer und andere Planungsträger zu unzumutbaren Verzögerungen kommt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Des weiteren wurde ein aus der Mitte der Fraktion der F.D.P. eingebrachter mündlicher Änderungsantrag zu § 86 Abs. 1 erster Halbsatz der Beschlußempfehlung einstimmig angenommen. Die Änderungen der Nummern 2 und 3 der Beschlußempfehlung beinhalten redaktionelle Änderungen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf des Bundesrates unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung und unter Berücksichtigung der im Ausschuß beschlossenen Änderungsanträge einvernehmlich zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1994

Siegfried Hornung

Vorsitzender und Berichterstatter

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Berichterstatter

